

59. Welchen Einfluß hat die Bestechung kaufmännischer Angestellter auf die Gültigkeit eines Kaufvertrags?

II. Zivilsenat. Urf. v. 26. Oktober 1923 i. S. R. N. Aktiengesellschaft (Bekl.) w. M. (Kl.). II 67/23.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hat nach der Demobilmachung eine bedeutende Menge von Sachen aus ihren damaligen Beständen veräußert. Auch mit dem Kläger hat sie mehrere Kaufverträge geschlossen, so über Ruffenrohre und Formstücke, die teilweise nicht geliefert sind. Der Kläger verlangte Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Die Beklagte wendete ein, daß der streitige Kaufvertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten

nichtig sei; eventuell söcht sie den Vertrag wegen Irrtums und arglistiger Täuschung an. Sie behauptete, daß der Kläger durch sog. Schmiergelber den Abschluß des Vertrags herbeigeführt und auch sonst ihre Angestellten bestochen habe.

Beide Vorinstanzen gaben der Klage statt. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Gründe:

Das Berufungsgericht unterstellt, daß der Kläger vor Abschluß des streitigen Geschäfts mit dem Zeugen W. oder anderen damaligen Angestellten der Beklagten Vereinbarungen dahin getroffen hat, daß diese ihn gegen persönliche Vergünstigungen bei dem Ankaufe von Waren der Beklagten, die zu den aus Anlaß der Umstellung des Betriebs verfügbaren Beständen gehörten, zum Schaben der Beklagten bevorzugten. Trotzdem verneint es die Anwendbarkeit der §§ 138, 119 und 123 BGB., indem es ausführt: Die Bestechung von Angestellten zur Erlangung günstiger Kaufbedingungen falle zwar unter §§ 12 und 1 UnlWG. und sei auch eine gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßende Handlungsweise; damit sei aber noch nicht gesagt, daß die einzelnen auf dieser Grundlage geschlossenen Geschäfte nach § 138 BGB. nichtig seien; hierzu sei ein noch näherer Zusammenhang des Kaufgeschäfts mit der Bestechung erforderlich; es gebe Geschäfte, bei denen die sittliche Dualität des Käufers für den Verkäufer gleichgültig sei, im vorliegenden Falle stehe auch der bedungene Preis, der mit den von Berlin aufgegebenen Richtlinien übereingestimmt habe, nicht, wie es nach RGZ. Bd. 86 S. 146 zur Annahme der Sittenwidrigkeit eines auf Bestechung beruhenden Kaufgeschäfts erforderlich wäre, in auffälligem Mißverhältnis zur vereinbarten Leistung; selbst wenn daher W., der den geschäftsführenden Direktoren der Beklagten den Latbestand — Ware und Preis — unterbreitet habe, in ungetreuer Weise andere Restekantanten ferngehalten und dadurch bessere Gebote verhindert haben sollte, so bleibe es doch dabei, daß die Ware nicht verschleudert, sondern zu Preisen fortgegeben worden sei, die die Zentraleitung der Beklagten genehmigt habe; die etwa getroffene allgemeine oder spezielle Abrede des Klägers mit Angestellten der Beklagten habe den Inhalt dieses Kaufgeschäfts nicht oder wenigstens nicht erheblich oder nicht bis zu einem auffälligen Mißverhältnis beeinflusst, und daran müsse die Einrede der Nichtigkeit scheitern. Die Anfechtung wegen Irrtums sei ungerechtfertigt, weil der Irrtum im Gebiete des Beweggrundes gelegen und den Inhalt des Geschäfts nicht berührt habe. Der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung stehe entgegen, daß W. nicht getäuscht habe, weil ihm nicht zuzumuten gewesen sei, die den Abschluß bestätigenden Direktoren über seine unlauteren Beziehungen zum Kläger auf-

zuklären; die Grundlagen für den Entschluß, das Angebot des Klägers anzunehmen oder abzulehnen, hätten offen vor den Augen der Direktoren gelegen; daß W. bessere Angebote für die Muffenrohre und Formstücke erhalten und unterschlagen habe, sei nicht behauptet; die Direktoren seien daher selbst dann nicht arglistig getäuscht, wenn W., der nach der Behauptung der Beklagten das Geschäft maßgebend bearbeitet habe, ihnen verschwiegen habe, daß er vom Kläger „geschmiert“ sei; auch der Kläger selbst habe sich keiner arglistigen Täuschung schuldig gemacht; zwar möge durch den andauernden Warenbezug des Klägers eine Geschäftsverbindung zwischen den Parteien begründet gewesen sein, die die gegenseitige Treupflicht noch gesteigert habe, aber soweit könne die Treupflicht nicht gehen, daß der Kläger sein etwaiges unlauteres Einvernehmen mit den Angestellten habe offenbaren müssen; allerdings hafte er für die Folgen dieser gegen die guten Sitten verstößenden Handlung, für das einzelne Geschäft komme aber dieser Gesichtspunkt nur insoweit in Betracht, als es zum Schaden der Beklagten durch die Handlung beeinflusst sei, was für das vorliegende Geschäft verneint werden müsse.

Diese Beurteilung ist insoweit nicht zu beanstanden, als das Berufungsgericht die Anwendung von § 138 BGB. abgelehnt hat. Für die Anwendung dieser Vorschrift wäre nur Raum, wenn das Geschäft selbst nach seinem Zweck und Inhalt objektive Momente aufweisen würde, die mit den guten Sitten unvereinbar sind. Das ist aber nach dem festgestellten und zu unterstellenden Sachverhalt nicht der Fall. Denn danach handelt es sich hier nur darum, daß beim Zustandekommen des Geschäfts der Wille des einen Vertragsteils — der durch ihre Direktoren vertretenen Beklagten — in unzulässiger, gegen die guten Sitten verstößender Weise beeinflusst worden ist. Ob bei einer im übrigen gleichen Sachlage eine andere Auffassung mit dem Berufungsgerichte schon dann als gerechtfertigt anzusehen wäre, wenn ein auffälliges Mißverhältnis zwischen den beiderseitigen Leistungen bestünde, bedarf nicht der Prüfung, da dieser Fall nicht vorliegt. Übrigens ist auch in dem vom Berufungsgericht angeführten Urteil RG. Bb. 86 S. 146 nicht schlechthin ausgesprochen, daß ein durch Bestechung zustande gebrachter Vertrag im Sinne des § 138 BGB. sittenwidrig sei, wenn ein solches Mißverhältnis bestehe, sondern es ist nur gesagt, daß höchstens in diesem Fall — in der damals entschiedenen Sache — Sittenwidrigkeit angenommen werden könnte. Dieses Ergebnis kann auch nicht geändert werden durch das Vorbringen der Revision, daß die Beklagte gegen den Kläger noch weitere Vorwürfe erhoben habe, auf die das Berufungsgericht nicht eingegangen sei, daß sie nämlich behauptet habe, der Kläger habe sie „mit einem Neze von Spionen umgeben“, auch „Schiebungen“ mit ihren Angestellten vorgenommen

und es durch seine Machenschaften ermöglicht, in kurzer Zeit Millionen zu verdienen. Denn auch hierbei handelt es sich immer nur um Behauptungen, die das Geschäft selbst, seinen Zweck und Inhalt unberührt lassen. Ebensovienig geht es an, die längere Zeit hindurch fortgesetzte Geschäftsverbindung der Parteien mit der Revision dahin zu verwerten, daß es das Anstandsgefühl eines ehrbaren Kaufmanns verletze, wenn der Kläger nach der Entdeckung seines unlauteren Verhaltens sich dem Abbruche der Beziehungen nicht gefügt, sondern Weiterlieferung verlangt habe, und daß deshalb seinem Verlangen die Einrede der Arglist entgegenstehe. Die Weiterverfolgung des Anspruchs, den der Kläger durch den Vertragsabschluß erlangt hat, kann nicht schon deshalb als unzulässig angesehen werden, weil sie unanständig ist — das war schon das vom Berufungsgericht unterstellte frühere Verhalten des Klägers —, sondern entscheidend ist nur, ob das Vertragsverhältnis trotz des unanständigen früheren Verhaltens des Klägers als zu Recht bestehend anzuerkennen ist.

Im weiteren muß aber der Revision darin beigetreten werden, daß der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung mit rechtsirrigem Erwägungen der Erfolg versagt ist. Wenn das Berufungsgericht entscheidendes Gewicht darauf legt, ob dem Angestellten W. zuzumuten gewesen sei, den Direktoren mitzutellen, daß er „geschmiert“ sei, oder ob für den Kläger die Verpflichtung bestanden habe, sein unlauteres Treiben zu offenbaren, so liegt diese Betrachtungsweise neben der Sache. W. war Bediensteter der Beklagten und als solcher verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten, wozu die Vorbereitung des streitigen Kaufvertrags und die Weiterleitung an die zum Abschluß berufenen Direktoren gehörte, ordnungsmäßig und namentlich ohne Verstoß gegen das Gebot der Ehrlichkeit und der Wahrhaftigkeit zu erledigen. Handelte er dem zuwider, so verletzte er seine Vertragspflicht. Darum kommt es nicht erst darauf an, ob ihm zuzumuten war, die Bestechung den Direktoren zu offenbaren, vielmehr konnte er den wirklichen Sachverhalt überhaupt nicht unterdrücken, ohne eine Rechtspflicht zu verletzen und damit im Sinne des Gesetzes arglistig zu täuschen. Diese von W. verübte Täuschung gibt aber — immer bei Unterstellung des Sachverhalts, von dem in der Revisionsinstanz auszugehen ist — der Beklagten das Recht, den Vertrag dem Kläger gegenüber anzufechten, weil dieser, wie aus seinen Beziehungen zu W. und dem Zwecke seines Treibens ohne weiteres folgt, die Täuschung gekannt hat (§ 123 Abs. 2 Satz 1 BGB.). Dabei ist nach dem Sachverhalte, von dem das Revisionsgericht auszugehen hat, der Anfechtung der Erfolg auch nicht etwa deshalb zu versagen, weil das Berufungsgericht einwandfrei festgestellt hat, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen der Täuschung und dem Vertragsabschluß fehlt. Nach der Richtung, ob die Organe

der Beklagten, wenn ihnen die unlauteren Beziehungen des Klägers zu B. bekannt geworden wären, sich auf den Vertragsabschluß eingelassen oder nicht vielmehr die Geschäftsverbindung mit dem Kläger abgebrochen hätten, hat das Berufungsgericht die Sache überhaupt nicht geprüft.

Neben der Anfechtung aus § 123 ist die auf Irrtum gestützte Anfechtungserklärung von untergeordneter Bedeutung. Nach der Meinung der Revision ist sie ebenfalls unter Verletzung des Gesetzes zurückgewiesen und zwar deshalb, weil die Beklagte sich über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Klägers, nämlich über dessen Zuverlässigkeit gegen verwerfliche geschäftliche Machenschaften, wie Bestechung u. dgl., geirrt habe, weil also § 119 Abs. 2 BGB. zutreffe. Die Auffassung des Berufungsgerichts ist jedoch in diesem Punkte nicht zu beanstanden. Allerdings weist das Verhalten des Klägers auf einen bedenklichen fittlichen Mangel hin, allein es handelt sich hier um einen reinen Kaufvertrag, und bei einem solchen sind, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt ist, Mängel in der Person des Käufers regelmäßig nur dann als verkehrswesentlich im Sinne des Gesetzes anzusehen, wenn durch sie die Sicherheit der Vertragserfüllung ernstlich gefährdet ist. Dafür liegt aber hier nichts vor. . . .